Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/169

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausgleichsbeträge für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 der Akte sind die Preisunterschiede für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten dadurch auszugleichen, daß im Handel zwischen ihnen sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt werden. Für den Sektor Geflügelfleisch sind diese Ausgleichsbeträge gemäß Artikel 79 der Akte zu berechnen.

Der Ausgleichsbetrag je Kilogramm geschlachtetes Geflügel muß von den Ausgleichsbeträgen ausgehend errechnet werden, die auf die Futtergetreidemenge angewandt werden, welche in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel erforderlich ist. Diese Futtergetreidemenge ist im Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch festgesetzt worden.

Der Ausgleichsbetrag je Küken ist nach denselben Kriterien zu berechnen.

Die auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. .../73 des Rates vom ... Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide [3]) festgesetzt worden.

Es ist darüber hinaus angebracht, der wirtschaftlichen Lage der Geflügelproduktion in den neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Für die anderen der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [5]), unterliegenden Erzeugnisse ist der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der zur Berechnung der Abschöpfung angewandten Koeffizienten von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel abzuleiten.

Die Ausgleichsbeträge für Getreide gelten bis zum 31. Juli 1973. Es ist daher angebracht, dieselbe Geltungsdauer für Geflügelfleisch vorzusehen.

Da die Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dazu dienen, einen Austausch der Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Preisniveau unter zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen, ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat mit höherem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu erheben und umgekehrt bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat mit niedrigerem Futtergetreide-Preisniveau ein Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Akte, wonach die Ausgleichsbeträge vom einführenden Mitgliedstaat erhoben oder vom ausführenden Mitgliedstaat

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2470/67

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . , S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2301/67

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

gewährt werden, bedeutet demnach, daß die Aufgabe der Erhebung oder Gewährung dieser Beträge dem Mitgliedstaat obliegt, dessen Futtergetreide-Preisniveau am höchsten ist.

Es ist angebracht, die Modalitäten der Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge so festzulegen, daß Verkehrsverlagerungen vermieden werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern bis zum 31. Juli 1973 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtetes Geflügel und Küken werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse werden durch Anwendung der Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz 1 derselben Verordnung genannte Verhältnis ausdrücken, auf den Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel berechnet.

Artikel 3

Die im Handel zwischen zwei neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Ausgleichsbeträge sind gleich dem Unterschied zwischen den Ausgleichsbeträgen, die im Handel zwischen jedem dieser neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbar sind.

Artikel 4

Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge von demjenigen der beiden betreffenden Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, dessen Preisniveau für die in Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG genannte Futtergetreidemenge am höchsten ist.

Artikel 5

1. Im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden die Ausgleichsbeträge von den Abschöpfungen und Erstattungen abgezogen.

2. Wenn für ein Erzeugnis ein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist und die Erstattung niedriger ist als der Ausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt ist, kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisse nach dritten Ländern in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ein Betrag erhoben wird, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Ausgleichsbetrag und der Erstattung ist, oder, je nach Fall, gleich dem Ausgleichsbetrag.

Artikel 6

Der angewandte Ausgleichsbetrag ist derjenige, der am Tage der Einfuhr oder der Ausfuhr in Kraft ist.

Artikel 7

1. Die Gewährung, Erhebung und Einziehung der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 123/67/EWG so geregelt, daß insbesondere Verkehrsverlagerungen vermieden werden.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und die nicht durch Artikel 1 festgesetzten Ausgleichsbeträge werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ge 29/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 Stück	RE/100 Stück	RE/100 Stück
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken"	0,1328	0,7175	1,4127
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Leber), frisch, gekühlt oder gefroren:			
	A. Geflügel, unzerteilt:			
	I. Hühner:			
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	0,3346	3,7294	6,6737
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	0,3859	4,3016	7,6976
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	0,4277	4,7678	8,5318
	II. Enten:			
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	1,0278	5,5428	10,9547
	b) gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	1,2486	6,7334	13,3077
	III. Gänse:			
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	1,1038	5,9527	11,7648
	b) gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	1,2051	6,4992	12,8448
	IV. Truthühner	0,9699	5,2306	10,3376
	V. Perlhühner	1,5091	8,1386	16,0849